

Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht

Die unterschiedlichen Aufenthaltstitel für Ausländer erlöschen unter anderem dann kraft Gesetzes, wenn bei einem Verlassen des Bundesgebiets die Wiedereinreise nicht innerhalb einer Frist erfolgt, die nach dem Aufenthaltsgesetz für die jeweilige Art des Aufenthaltstitels festgelegt ist und wenn vor der Ausreise keine längere Frist durch die Ausländerbehörde auf entsprechenden Antrag bestimmt wurde.

Unbefristete Aufenthaltstitel erlöschen bei einem längeren Auslandsaufenthalt wie folgt:

- eine Niederlassungserlaubnis (bis zum 31.12.2004 ausgestellt als unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nach mindestens sechs Monaten ununterbrochener Abwesenheit vom Bundesgebiet,
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG bei einem Aufenthalt von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb der Europäischen Union (oder in Dänemark, Großbritannien und Irland) oder bei einem durchgehenden Aufenthalt von mindestens sechs Jahren in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (außer in Dänemark, Großbritannien und Irland).

Diese Erlöschensfristen gelten für diejenigen Inhaber von unbefristeten Aufenthaltstiteln nicht, die

- entweder in ehelicher Lebensgemeinschaft mit einem bzw. einer deutschen Staatsangehörigen leben oder
- sich seit mindestens 15 Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben und deren Lebensunterhalt gesichert ist sowie für deren Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel

Für eine reibungslose Wiedereinreise wird in diesen Fällen auf Antrag vor oder nach der Ausreise eine Bescheinigung ausgestellt, die zum Nachweis des Fortbestandes der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG dient.

Die Bescheinigung wird Unionsbürgern, Angehörigen der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und Schweizer Staatsangehörigen nicht ausgestellt.

Voraussetzungen

- Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels
Hierzu zählen die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sowie eine vor dem 01.01.2005 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung.
-

Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes

Angehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsangehörigen wird diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Örtliche Zuständigkeit

Die Bescheinigung wird nur dann in Berlin ausgestellt, wenn in Berlin der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (Meldeanschrift) ist oder war.

Gesicherter Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach SGB II oder XII eigenständig gesichert werden können. Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss der gesicherte Lebensunterhalt nicht nachgewiesen werden.

Mindestaufenthalt im Bundesgebiet von 15 Jahren

Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss kein Mindestaufenthalt nachgewiesen werden.

Keine Ausweisungsgründe

Es darf kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 AufenthG bestehen.

Erforderliche Unterlagen

Gültiger Pass oder Passersatz

Zusammen mit dem Pass ist der unbefristete Aufenthaltstitel vorzulegen, wenn die Bescheinigung vor der Ausreise beantragt wird.

Vollmacht mit Pass oder Personalausweis

Falls eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist. Die Bescheinigung kann auch aus dem Ausland schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt (wenn erforderlich, s. Vorauss.)

Bei Rentnerinnen bzw. Rentnern: Rentenbescheid

Bei Personen zwischen 15-67 Jahren oder Erwerbsunfähigen: Vorlage eines aktuellen Nachweises der Krankenversicherung zum Versicherungsverlauf

Nachweise zum Mindestaufenthalt (wenn erforderlich, s. Vorauss.)

Bei einer Vorsprache in einem Bürgeramt sind ggf. Nachweise über einen vorherigen Wohnsitz in einem anderen Bundesland vorzulegen.

Gebühren

* für Erwachsene: 18,00 Euro

* für Minderjährige: 9,00 Euro

* für türkische Staatsangehörige: gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- § 51 Aufenthaltsgesetz - AufenthG
http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__51.html

Weiterführende Informationen

- Informationen der Ausländerbehörde Berlin
<http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/aufenthalt/erloeschen-eines-aufenthaltstitels/#NE>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Ausstellung der Bescheinigung wird grundsätzlich in allen Bürgerämtern vorgenommen.

In folgenden Fällen stellt nur die Ausländerbehörde die Bescheinigung aus:

- Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltstitels die weder Rentner noch mit einem deutschen Ehegatten oder mit einem Rentner bzw. einer Rentnerin verheiratet sind,
- Anträge, die aus dem Ausland gestellt werden
- unbefristete Aufenthaltstitel, die nicht durch die Berliner Ausländerbehörde erteilt wurden.

Informationen zum Standort

Bürgeramt 4 (Flüchtlingsbürgeramt Mitte)

Anschrift

Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat am 01.09.2016 ein Flüchtlingsbürgeramt eingerichtet.

1. Das Flüchtlingsbürgeramt des Bezirksamtes Mitte von Berlin übernimmt die Meldeangelegenheiten soweit sie von den Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge in Berlin übermittelt werden.

Mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten wurde folgende Zuständigkeitsregelung vereinbart:

Flüchtlingsbürgeramt in Mitte
Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

- zuständig für die Unterbringungseinrichtungen in den Bezirken:
Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg,
Steglitz-Zehlendorf, Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf,
Treptow-Köpenick

Flüchtlingsbürgeramt in Charlottenburg-Wilmersdorf
Bürgeramt Hohenzollerndamm
Hohenzollerndamm 177
10713 Berlin

- zuständig für die Unterbringungseinrichtungen in den Bezirken:
Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau

Die örtliche Zuständigkeit der Flüchtlingsbürgerämter bleibt während des
gesamten Asylantragsverfahrens erhalten.

Sie bleibt auch erhalten bei den sogenannten Statusgewandelten, das bedeutet,

- wenn der Asylantrag abgelehnt wurde,
- eine Abschiebung oder Ausreise aber nicht möglich ist und eine Duldung erteilt wurde.

Statusgewandelte mit Asylenerkennung gehen in die Zuständigkeit der normalen
Bürgerämter über und können das Bürgeramt für die Erledigung ihrer
Angelegenheiten frei wählen.

Die Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge in Berlin vom Landesamt für
Flüchtlingsangelegenheiten wurden in Kenntnis gesetzt.

- Soweit sich Betroffene sachkundig machen möchten, kann dies bei dem
zuständigen Leiter des Fachbereichs Bürgeramt, Herrn Schäfer, unter der Tel.-Nr.
9018 32303 oder per E Mail unter ronald.schaefer@ba-mitte.berlin.de erfolgen.

Das Flüchtlingsbürgeramt des Bezirksamtes Mitte befindet sich im Rathaus
Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz1, 10551 Berlin und hat als Schwerpunktaufgaben
die Erledigung von An-, Ab- und Ummeldeangelegenheiten für Flüchtlinge, die
Verlängerung und Ausgabe von Berlinpässen für Flüchtlinge und alle weiteren
Bürgeramtsangelegenheiten, die von Flüchtlingen nachgefragt werden können.

Darüber hinaus bietet das Flüchtlingsbürgeramt für weitere integrationsfördernde
Angelegenheiten besondere Beratungs- und Unterstützungsangebote an. Hierfür
bietet der Integrationsbeauftragte in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern des Lotsenprojekts ?die Brücke? vor Ort entsprechende Hilfe an.

Die Öffnungszeiten des Flüchtlingsbürgeramtes sind mit denen der Bürgerämter
des Bezirksamtes Mitte von Berlin bis auf weiteres identisch.

- Es ist kein Fotokopierer vorhanden.

Sollten zusätzlich Fragen oder Unklarheiten bestehen oder Hilfe benötigt werden, steht der Infotresen in Raum 8 gerne zur Verfügung.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 08:00-15:00 Uhr
Dienstag: 08:00-15:00 Uhr
Mittwoch: 07:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 11:00-18:00 Uhr
Freitag: 07:00-14:00 Uhr

Nahverkehr

S-Bahn Bellevue
U-Bahn U Turmstr. U9
Bus 101, 123, 245, M27

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>
Fax: (030) 9018 34520
Internet:
<http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/>
E-Mail: buergeramt@ba-mitte.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.